



## **Allgemeine Reisebedingungen für Pauschalreiseverträge der Glückstadt Destination Management GmbH**

---

Sehr geehrter Reisegast,

wir bitten Sie, die nachfolgenden Reisebedingungen für Pauschalreiseverträge aufmerksam durchzulesen.

Die Reisebedingungen gelten für Pauschalangebote der Glückstadt Destination Management GmbH (nachfolgend: GDM), wobei das jeweilige Pauschalangebot eine Gesamtheit von Reiseleistungen gemäß § 651a Abs. 1 BGB umfasst.

Die Reisebedingungen werden, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen wirksam vereinbart, Inhalt des im Buchungsfalle zwischen Ihnen (nachfolgend: „Gast“) und uns, der Glückstadt Destination Management GmbH (nachfolgend: „GDM“), als Reiseveranstalter nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 651a bis 651m BGB zustande kommenden Reisevertrages.

Diese Reisebedingungen gelten für die Pauschalreiseangebote der GDM ausschließlich; sie gelten nicht für die Vermittlung fremder Leistungen (wie z.B. Matjesessen und Stadtführungen) und nicht für Verträge über Beherbergungsleistungen bzw. deren Vermittlung.

### **1. Abschluss des Reisevertrages**

1.1. Seinen Buchungswunsch kann der Gast mündlich, schriftlich, per Telefax, E-Mail oder Internet an die GDM übermitteln. Dieser Buchungswunsch ist für den Gast noch unverbindlich und stellt noch kein bindendes Vertragsangebot des Gastes dar.

1.2. Dem Buchungswunsch des Gastes entsprechend übermittelt die GDM dem Gast ein konkretes Angebot mit Leistungen, Preisen und Termin, im Regelfall schriftlich, per Fax oder E-Mail, bei kurzfristigen Anfragen auch telefonisch. Mit diesem Angebot bietet die GDM dem Gast den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die vorliegenden Reisebedingungen sowie die dem Angebot beigefügte Leistungsbeschreibung nebst aller darin in Bezug genommenen Unterlagen.

1.3. Der Reisevertrag kommt zustande, in dem der Gast das Angebot der GDM ohne Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen innerhalb der im Angebot bestimmten Frist annimmt. Maßgeblich ist der Zugang der Annahmeerklärung bei der GDM. Die GDM übermittelt dem Gast unverzüglich eine Bestätigung des Eingangs seiner Annahmeerklärung mit Angaben der Preise und Leistungen und, soweit die GDM der Pflicht zur Kundengeldabsicherung unterliegt, den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherungsschein. Eine solche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die Annahmeerklärung bei der GDM weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn eingeht.

1.4. Weicht die Annahmeerklärung des Gastes vom Buchungsangebot der Tourismusstelle ab, so ist ein rechtsverbindlicher Vertrag nicht geschlossen. Es liegt ein neues Angebot des Gastes vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots erst zustande, wenn die GDM dieses geänderte Angebot innerhalb der Frist schriftlich oder in Textform durch eine die Änderungen ausdrücklich bestätigende Buchungsbestätigung annimmt. Geht die abweichende Annahmeerklärung des Gastes bei der Tourismusstelle weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn ein, kann die Buchungsbestätigung der GDM auch mündlich oder telefonisch erfolgen.

1.5. Der Anmeldende haftet für alle Verpflichtungen von mit angemeldeten Reiseteilnehmern aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

## **2. Bezahlung, Sicherungsschein**

2.1. Mit Vertragsschluss (Zugang der Annahmeerklärung des Gastes bei der GDM) und nach Aushändigung des Sicherungsscheins gemäß § 651k BGB ist eine Anzahlung in Höhe von 10 % des Reisepreises zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird.

2.2. Ein Sicherungsschein BGB ist, abweichend von Ziff. 2.1., nicht auszuhändigen, wenn

2.2.1. die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis € 75,- pro Reisender nicht übersteigt,

2.2.2. wenn die Reiseleistungen keine Beförderung von und zum Reiseort beinhalten und nach den mit dem Gast getroffenen Zahlungsvereinbarungen der gesamte Reisepreis erst mit Reiseende zahlungsfällig wird.

2.3. Die Restzahlung wird 3 Wochen vor Reisebeginn zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr aus den in Ziff. 7.2 genannten Gründen abgesagt werden kann.

2.4. Leistet der Gast die Anzahlung und/oder Restzahlung nicht oder nicht vollständig zu den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, ohne dass ein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des Gastes besteht, ist die GDM berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Reisegast mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 5 dieser Bedingungen zu belasten.

## **3. Leistungen**

3.1. Die Leistungsverpflichtung der GDM ergibt sich ausschließlich aus dem Angebot der GDM sowie der darin enthaltenen Leistungsbeschreibung und aus mit dem Gast schriftlich oder mündlich rechtsverbindlich getroffenen Vereinbarungen.

3.2. Leistungsträger (insbesondere Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe sowie Beförderungsunternehmen) sind von der GDM nicht bevollmächtigt, Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung der GDM, deren Angebot oder Buchungsbestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazu stehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

3.3. Orts-, Hotel- oder Hausprospekte, die nicht von der GDM herausgegeben werden, sind für diese unverbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Gast zum Gegenstand der vertraglichen Leistungen der GDM gemacht wurden.

#### 4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden, und die von der GDM nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Die GDM ist verpflichtet, den Gast über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird die GDM dem Gast eine kostenlose Umbuchung (vgl. Ziff. 5.6) oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

#### 5. Rücktritt durch den Gast vor Reisebeginn, Umbuchung, Stornokosten

5.1. Der Gast kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Gast wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

5.2. Tritt der Gast vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann die GDM angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und für ihre Aufwendungen verlangen. Stornierungen am Tag der Buchung bleiben (Zugang der Annahmerklärung des Gastes bei der GDM) bis zum Geschäftsschluss der GDM (Nebensaison 17:00 Uhr; Hauptsaison 18:00) kostenfrei.

5.3. Die GDM hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d.h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung des Ersatzes gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Gleichwohl bleibt es dem Gast unbenommen, der GDM nachzuweisen, dass ihr keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind; in diesem Fall ist der Gast zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet. Die pauschale Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Gastes wie folgt berechnet:

##### Bei Pauschalen mit Übernachtung

Bis 30 Tage vor Reiseantritt	10 %	des Reisepreises
vom 29.-22. Tag vor Reiseantritt	15 %	des Reisepreises
vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt	25 %	des Reisepreises
vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt	40 %	des Reisepreises
vom 6. -2. Tag vor Reiseantritt	60 %	des Reisepreises
ab einem Tag vor Reiseantritt oder bei Nichtantritt	90 %	des Reisepreises

##### Bei sonstigen Pauschalangeboten ohne Übernachtung

bis 30 Tage vor Reiseantritt	10 %	des Reisepreises
vom 29.-22. Tag vor Reiseantritt	25 %	des Reisepreises
vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt	50 %	des Reisepreises
vom 14.-2. Tag vor Reiseantritt	75 %	des Reisepreises

ab einem Tag vor Reiseantritt  
oder bei Nichtantritt

90 % des Reisepreises

5.4. Bei enthaltenen oder zusätzlich zum Pauschalangebot gebuchten Eintrittskarten wird bei Rücktritt oder Umbuchung neben der ausgewiesenen Rücktrittsentschädigung (Ziff. 5.3) oder Umbuchungsentgelt (Ziff. 5.6) immer der volle Kartenpreis berechnet, soweit es der GDM nicht gelingt, die Eintrittskarte anderweitig zu verwenden. Ebenfalls hat der Gast etwa anfallende weitere durch Umbuchung, Rücktritt oder Stornierung entstandenen Kosten neben der pauschalen Rücktrittsentschädigung (Ziff. 5.3) oder dem Umbuchungsentgelt (Ziff. 5.6) zu entrichten.

5.5. An Stelle einer pauschalen Entschädigung nach den vorstehenden Regelungen kann die GDM ihre konkret entstandenen Kosten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als Schaden geltend machen. Diese können auch höher sein als nach den vorstehenden Pauschalen. Die GDM ist in diesem Fall verpflichtet, dem Gast ihre Aufwendungen im Einzelnen zu beziffern und zu belegen.

5.6. Ein in Anspruch des Gastes auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, der Unterkunft oder der Verpflegungsart oder gebuchter Zusatzleistungen (z.B. Stadtführungen, Wellnessanwendungen und Massagen, Schiffsfahrten, Fahrradmiere, Konzert- und/oder Theaterkarten) nach Vertragsschluss (Umbuchung) besteht nicht. Werden, soweit dies überhaupt möglich ist, Umbuchungen vorgenommen, kann die GDM bis zum 31. Tag vor Reisebeginn ein Umbuchungsentgelt in Höhe von € 30,- erheben. Hiernach können Umbuchungen nur mittels Rücktritt vom Reisevertrag und gleichzeitiger Neu Anmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.7. Durch die vorstehenden Regelungen bleibt das Recht des Gastes, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 651b BGB) einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.

5.8. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.

## **6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der Gast einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen, die ihm zuzurechnen sind, nicht in Anspruch, besteht kein Anspruch des Gastes auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises. Gleichwohl wird sich die GDM bei den Leistungsträgern um Erstattung etwa ersparter Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## **7. Rücktritt und Kündigung der GDM**

7.1. Die GDM kann nach Antritt der Reise den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Gast die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung der GDM oder ihrer Beauftragten nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die GDM, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gebrachten Beträge.

7.2. Die GDM kann bei Nichterreichen einer in der Reiseausschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag bis 3 Wochen vor Reisebeginn zurücktreten:

7.2.1. In der Buchungsbestätigung ist die Mindestteilnehmerzahl anzugeben oder es ist in der Buchungsbestätigung auf die entsprechenden Angaben in der Reiseausschreibung zu verweisen.

7.2.2. Die GDM ist verpflichtet, dem Gast gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

7.2.3. Ein Rücktritt der GDM später als 3 Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

7.2.4. Der Gast kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn die GDM in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Gast aus Ihrem Angebot anzubieten. Der Gast hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber der GDM geltend zu machen.

7.3. Im Falle des Rücktritts der GDM, wird die GDM einen bereits entrichteten Reisepreis unverzüglich zurückerstatten, soweit nicht entsprechend Ziff. 7.2.4. verfahren wird.

## **8. Gewährleistung, Kündigung durch den Gast, Anzeigepflicht**

8.1. Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Gast Abhilfe verlangen. Die GDM kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die GDM kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

8.2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise kann der Gast eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde.

8.3. Der Gast ist verpflichtet seine Beanstandung und eventuell auftretende Mängel unverzüglich der GDM oder der dem Gast hierfür benannten Stelle anzuzeigen. Unterlässt der Gast dies schuldhaft, tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

8.4. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet die GDM innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Gast im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Gast die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und der GDM erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von der GDM verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Gastes gerechtfertigt wird.

## **9. Besondere Obliegenheiten des Gastes bei Buchung und Inanspruchnahme von Wellnessanwendungen, Massagen oder ähnlichen Leistungen**

9.1. Es obliegt dem Gast sich vor der Buchung, Reiseantritt und Inanspruchnahme von Wellnessanwendungen, Massagen oder ähnlichen Leistungen zu informieren, ob die entsprechenden Leistungen für ihn unter Berücksichtigung seines persönlichen Gesundheitszustands geeignet sind.

9.2. Die GDM schuldet ohne ausdrückliche Vereinbarung keine besondere, insbesondere auf den jeweiligen Gast abgestimmte, medizinische Aufklärung oder Belehrung über Folgen, Risiken und Nebenwirkungen solcher Leistungen.

9.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die GDM nur Vermittler solcher Leistungen ist oder ob diese Bestandteil der Reiseleistungen sind.

## **10. Haftungsbeschränkung der GDM**

10.1. Die vertragliche Haftung der GDM für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Gastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit die GDM für einen dem Gast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.2. Die deliktische Haftung der GDM für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Gast und Reise.

10.3. Die GDM haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Kur- und Wellnessanwendungen, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.) und in der Reiseausschreibung oder der Buchungsbestätigung als Fremdleistung bezeichnet sind.

Die GDM haftet jedoch

10.3.1. für Leistungen, welche die Beförderung des Gastes vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

10.3.2. wenn und insoweit für einen Schaden des Gastes die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

10.4. Soweit Leistungen wie Massagen oder Wellnessanwendungen Bestandteil der Reiseleistungen sind, haftet die GDM auch nicht für einen seitens des Gastes etwa erwarteten Heil- oder Erholungserfolg.

## **11. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung**

11.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Gast innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber der GDM geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Gast Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

11.2. Ansprüche des Gastes nach den §§ 651c bis 651f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der GDM oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der GDM beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Tourismusstelle oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Tourismusstelle beruhen.

11.3. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr.

11.4. Die Verjährung nach Ziff. 11.2 und 11.3 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

11.5. Schweben zwischen dem Gast und der GDM Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Gast oder die GDM die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## **12. Rechtswahl und Gerichtsstand**

12.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der GDM und Gästen, die keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz in Deutschland haben, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

12.2. Der Gast kann die GDM nur an deren Sitz verklagen.

12.3. Für Klagen der GDM gegen den Gast ist der Wohnsitz des Gastes maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz der GDM maßgebend.

12.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, soweit sich aus internationalen Abkommen oder aus Bestimmungen der Europäischen Union, die auf den Reisevertrag anzuwenden sind, zu Gunsten des Gastes als Verbraucher etwas anderes ergibt.

### **Reiseveranstalter ist:**

Glückstadt Destination Management GmbH, Glückstadt  
Handelsregister: Amtsgericht Itzehoe HRB 2168  
Geschäftsführung: Diplom-Geographin Sandra Kirbis

Große Nübelstr. 31  
25348 Glückstadt

Telefon: 04124/937585  
Telefax: 04124/937586

Email: [info@glueckstadt-dm.de](mailto:info@glueckstadt-dm.de)  
[www.glueckstadt-tourismus.de](http://www.glueckstadt-tourismus.de)

Stand: März 2012